

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Referat IV-3 Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaftsplanung

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

per E-Mail an:

petra.umlauf-schuelke@mulnv.nrw.de

Ansprechpartner:

Jasmin Klöckner

Kerstin Migas (Sek.)

Stellungnahme der BRB zum LANUV Arbeitsblatt-Entwurfs „Teerhaltiger Straßenaufbruch und Ausbauasphalt: Erkennung, Umgang, Entsorgung“ (Stand 21.11.2019)

Telefon:

0203 / 99 23 9-20

0203 / 99 23 9-21

Telefax:

0203 / 99 23 9-95

E-Mail:

jasmin.kloeckner@

baustoffverbaende.de

Datum:

10.01.2020

Sehr geehrte Frau Umlauf-Schülke,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des LANUV Arbeitsblatt-Entwurfs „Teerhaltiger Straßenaufbruch und Ausbauasphalt: Erkennung, Umgang, Entsorgung“ (Stand 21.11.2019) und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit dem vorliegenden Arbeitsblatt-Entwurf die Zielsetzung verfolgt, betroffenen Anwendern in NRW eine praxisgerechte Handlungshilfe für die Erkennung, den Umgang und die sachgerechte Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch und Ausbauasphalt zur Verfügung zu stellen und unterstützen die damit verbundene Intention, dass teer-/pechhaltige Materialien zukünftig möglichst vollständig aus dem NRW-Stoffkreislauf ausgeschleust werden.

Geschäftsstelle:

Düsseldorfer Straße 50

47051 Duisburg

Telefon: + 49(0)203 / 99 23 9-0

Telefax: + 49(0)203 / 99 23 9-99

E-Mail: info@recyclingbaustoffe.de

www.recyclingbaustoffe.de

Im Besonderen befürworten wir, dass mit dem Arbeitsblatt-Entwurf bzgl. des Umgangs und der Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch keine neuen Regelungen geschaffen, sondern bestehende Regelungen strukturiert für NRW zusammengefasst werden sollen.

Unter grundsätzlichem Einverständnis zum vorliegenden Arbeitsblatt-Entwurf, nehmen wir zu einzelnen Punkten nachfolgend Stellung:

Zu Kapitel 1.1 Anwendungsbereich/Zielstellung

❖ Absatz 2 – ersatzlose Streichung von Satz 5

~~„So ist es möglich, die krebserregenden Substanzen zu verbrennen (thermisches Verfahren) und stattdessen unbedenkliche Materialien zu verwenden.“~~

Begründung: Wenngleich es sich beim gesamten Absatz 2 um die „reine“ Übernahme eines Zitats des Bundesrechnungshofes (Bundestags-Drucksache 18/1220) handelt, regen wir an, dieses Zitat im einleitenden Teil des LANUV Arbeitsblatts (Kapitel 1.1 Anwendungsbereich/Zielstellung) um Satz 5 (s.o.) zu kürzen. Im Tenor geht es um die zukünftige Vermeidung des Wiedereinbaus krebserregender Stoffe in den Straßenbau (= Schadstoffausschleusung durch Umsteuerung). Neben der energetischen Verwertung oder thermischen Behandlung ist als weitere Alternative eine Verwertung oder Beseitigung auf Deponien möglich – was in Kapitel 1.5 „Entsorgung/Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch“ des vorliegenden LANUV-Entwurfs zutreffend dargestellt wird.

Es besteht demgemäß kein zwingendes Erfordernis, die „Thermik“ bereits vorab in den einleitenden Zielstellungen des 1. Kapitels gesondert als Alternativmöglichkeit herauszustellen – insbesondere, da es in Nordrhein-Westfalen aktuell keine Anlage zur thermischen Behandlung gibt (so auch in Kapitel 1.5.1, Absatz 2, Satz 1). Im Fazit wird diese Möglichkeit im Einleitungsteil suggeriert (und vom Leser / Anwender möglicherweise sogar als „bevorzugt“ verstanden).

Zu Kapitel 1.2.2 Abfallrechtliche Einstufung

❖ Absatz 2 – Satz 1 ergänzen (s. nachfolgend):

„In NRW gilt für die abfallrechtliche Einstufung: Ab einem Gehalt von 1.000 mg/kg PAK (EPA) und/oder 50 mg/kg Bezo[a]pyren ist teerhaltiger Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall einzustufen und dem Abfallschlüssel 17 03 01* (kohlenteerhaltige Bitumengemische) zuzuordnen.“

Begründung: Diese Ergänzung dient lediglich der Klarstellung bzw. besseren Verständlichkeit.

Zu Kapitel 1.3. Beprobung von Straßenausbaustoffen und Erkennung teerhaltiger Bindemittel

❖ Einheitliche bzw. eindeutige Begriffsverwendung: „Voruntersuchung“ und/oder „Vorerkundung“

Begründung:

Die Begriffe „Voruntersuchung“ und „Vorerkundung“ werden an verschiedenen Stellen des Kapitels 1.3 verwendet:

- Voruntersuchung bspw.: Kapitel 1.3.1, Satz 1, Kapitel 1.3.1.1 Satz 2.
- Vorerkundung bspw.: Kapitel 1.3.2.1, Titel, Kapitel 1.3.2.2 Satz 1.

Hierbei wird nicht deutlich, ob der unterschiedlichen Begriffsverwendung auch eine unterschiedliche Bedeutung zukommt.

❖ Verhältnis von Kapitel 1.3.1 „Beprobung von Straßenausbaustoffen“ zu Kapitel 1.3.2 „Erkennung teerhaltiger Schichten/Bestimmungsmethoden“

Begründung:

Nachdem in **Kapitel 1.3.1** zwei Unterfälle der Beprobung – „Voruntersuchung (am Straßenbauwerk)“ und „Hauferkennung (am ausgebauten Material)“ – dargestellt

werden, folgt in **Kapitel 1.3.2** die Darlegung verschiedener anwendbarer Erkennungs- bzw. Bestimmungsmethoden, ohne erneute bzw. weitere Bezugnahme auf das vorgenannte Unterkapitel 1.3.1 (Beprobungsalternativen).

Es wird nicht eindeutig klar, in welchem Verhältnis die in Kapitel 1.3.2 aufgeführten Erkennungs-/Bestimmungsmethoden auf die Voruntersuchung am Straßenbauwerk bzw. auf die Haufwerksbeprobung anzuwenden sind. Wir regen daher an, die grds. Struktur des Kapitel 1.3 unter diesem Aspekt nochmals zu überarbeiten – ggfs. angelehnt an die Struktur des **Merkblatts Nr. 3.4/1** (Stand: 01.03.2019) „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ vom Bayrischen Landesamt für Umwelt, dort **Kapitel 3** „Charakterisierung von Straßenaufbruch“, Seiten 7 ff.

Zu Kapitel 1.3.2 Erkennung teerhaltiger Schichten/Bestimmungsmethoden

- ❖ **Verhältnis der verschiedenen Bestimmungsmethoden (Kapitel 1.3.2.1, Kapitel 1.3.2.2 & Kapitel 1.3.2.3) zueinander verdeutlichen**

Begründung:

Nach separater Darstellung der „**Vorerkundung**“ (**Kapitel 1.3.2.1**), wird in **Kapitel 1.3.2.2** die Lacksprühmethode als verfügbarer Schnelltest „im Rahmen der Vorerkundung“ beschrieben (= ein Unterfall von Kapitel 1.3.2.1?).

Des Weiteren wird nicht eindeutig klar, in welchem Anwendungsverhältnis die drei Erkennungs-/Bestimmungsmethoden zueinanderstehen (Alternativ / Kumulativ?).

Nachfolgende Aspekte von Seiten eines unserer Mitgliedunternehmen sollten zur ergänzenden Klarstellung mitberücksichtigt werden:

„Für eine Einstufung in Abfallschlüssel-Nr. 170302 oder 170301* sind das qualitative Lackansprühverfahren und die DC nach AP 27/2 zwar geeignet; nicht jedoch für eine Entscheidung, ob das Material das Kriterium PAK < 25 mg/kg erfüllt. Hier ist das Verfahren zu ungenau. Um beurteilen zu können, ob das Material wieder höchstwertig in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden kann, ist eine quantitative Bestimmung des PAK-Gehaltes

mit HPLC-FLD oder GC-MS erforderlich. Die DC nach AP 27/2 reicht von der Genauigkeit nicht aus.

Des Weiteren sollte **Kapitel 1.3.2.1** „Vorerkundung“ **Satz 5** wie folgt ergänzt werden: „Um eine PAK-Belastung sicher auszuschließen, ist immer eine Laboranalyse (quantitativ) erforderlich.“, da der Absatz ansonsten den Eindruck erweckt, dass dies nur „im Verdachtsfall“ geschehen soll. Eine Ausnahme davon kann m.E. nur dann erfolgen, wenn über die Bauakte lückenlos nachgewiesen werden kann, dass keine teerhaltigen Materialien zur Anwendung kamen.

In **Kapitel 1.3.2.2** „Schnelltest“ sollte deutlich werden, dass dieser nur erste Hinweise geben kann, ggfs. um die Proben für eine qualitative Bestimmung einzuengen. Dieser kann aber generell nicht zum Nachweis teerhaltiger Schichten angewendet werden, nicht nur in HGT. Wie zuvor gesagt, eignet sich dieser Test ebenso wie die DC nach AP 27/2 nur für eine Festlegung / Abgrenzung der Abfallschlüssel-Nr. 170302 & 170301*, nicht aber für eine Entscheidung, ob das Material für eine Wiederverwendung in Asphalt geeignet ist.“

Zu Kapitel 1.5.1 Thermische Behandlung

❖ Absatz 2 Satz 3 anpassen / ändern (s. nachfolgend):

„Aufgrund der großen Transportentfernungen und des administrativen Aufwands (Notifizierungsverfahren, siehe 1.6) ist ~~der weitere Ausbau~~ insbesondere die (Aus-)Nutzung der vorhandenen Infrastruktur an Umschlagsanlagen für Binnenschifftransport erforderlich.“

Begründung:

In dem als „Praxishilfe“ vorgesehenen LANUV-Arbeitsblatt wird an dieser Stelle „ein Appell / eine zukünftige Aufgabe“ an einen nicht bestimmbaren Adressatenkreis formuliert, der aus „Arbeitsblatt-Anwendersicht“ nicht hilfreich / sinnvoll erscheint.

Zu Kapitel 1.5.2 Deponierung

❖ Absatz 4 – ersatzlose Streichung der Sätze 2 – 4, sowie Fußnote 3 zu Tabelle 4.1

~~„Für die Ablagerung auf Deponien der Deponieklasse I ist ein maximaler PAK (EPA)-Gehalt von 500 mg/kg festgesetzt. (...) Für Deponien der Klasse III ist kein Orientierungswert festgesetzt.“~~

Begründung:

An dieser Stelle beziehen wir uns auf die – dem MULNV NRW vorliegende – **Stellungnahme der Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V. (InwesD) vom 08.01.2020** und schließen uns den nachfolgenden Darlegungen der InwesD zu Kapitel 1.5.2 Absatz 4 an:

„Im Absatz 4 des Kapitel 1.5.2 wird mit Verweis auf die Vollzugshilfe „Ablagerungsempfehlungen für Abfälle mit organischen Schadstoffen“ von einem maximal zulässigen Wert von 500 mg/kg PAK für Deponien der Klasse 1 gesprochen.

Diese Formulierung ist so nicht korrekt. Die Vollzugshilfe gibt Orientierungswerte und keine Maximalwerte an. Diese beziehen sich auf jegliche Formen der PAK-Belastung in Abfällen. Orientierungswert auch deshalb, weil ein PAK-Wert für sich alleine nicht aussagekräftig ist. Es kommt unter anderem auch auf den Grad der Bindung der PAK an. Und gerade im Straßenaufbruch ist die langfristige Bindung der PAK gegeben, insbesondere unter den Ablagerungsbedingungen einer DK I.

Die Zuordnungswerte für die Ablagerung auf verschiedenen Deponieklassen sind für den Parameter PAK deponiespezifisch geregelt. Hier spielt die Ausstattung der einzelnen Deponie wie z.B. die Behandlung der Sickerwässer eine große Rolle. Hier ist die Ausstattung der einzelnen Deponien unabhängig von Deponieklassen sehr unterschiedlich. Übergreifende Grenzwerte für bestimmte Deponieklassen sind daher nicht sinnvoll und entsprechen nicht der gelebten Praxis.

Eine Verrechtlichung von Maximalwerten war und ist nicht beabsichtigt. Wie Sie dargelegt haben, sollten diese Ausführungen lediglich den 1. Satz des Absatzes 4 erläutern.

Wie besprochen bitten wir daher, lediglich den 1. Satz von Absatz 4 stehen zu lassen und den Rest des Absatzes 4 des Kapitels 1.5.2 sowie die Fußnote 3 zu Tabelle 4.1 ersatzlos zu streichen. Es könnte ein Hinweis darauf erfolgen, dass die Ablagerung/Verwertung auf Deponien auf der Basis der Zulassungsbescheide der in Frage kommenden Deponie geregelt ist. Es ist daher eine Basisdeklaration gem. § 8 DepV durchzuführen und eine Annahmeerklärung des Deponiebetreibers zu beantragen. Dieser wird, falls erforderlich, eine Einzelfallzustimmung einholen.“

Zu Kapitel 1.5.3 Aufbereitung und Wiedereinbau

❖ Absätze 3 bis 5 – streichen und anpassen (s. nachfolgend):

~~„Neben diesen wirtschaftlichen Aspekten begründen Gesundheitsaspekte und ökologische Folgewirkungen ein Verbot des Wiedereinbaus teerhaltiger Straßenausbaustoffe. (...) Auf Grundstücken, die nicht im öffentlichen Eigentum sind, ist ein Wiedereinbau teerhaltiger Straßenausbaustoffe daher nicht zulässig.“~~

Anpassung: Wir regen an, nachfolgende Formulierung zu übernehmen aus **Merkblatt Nr. 3.4/1** (Stand: 01.03.2019) „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, dort **Kapitel 1.1** „Situation“, **Seite 1**:

„Um eine Verschiebung des belasteten Materials in den staatlichen, kommunalen und privaten Straßen- und Wegebau und somit eine unkontrollierte Verteilung PAK-haltigen Materials zu vermeiden, soll teer-/pechhaltiges Material in NRW (aus umweltfachlicher Sicht auch bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie bei Maßnahmen privater Bauherren) möglichst vollständig aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust und nicht wieder eingebaut werden.“

Zu Kapitel 3.3 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von Ausbauasphalt und teerhaltigem Straßenaufbruch

❖ Gesamt-strukturelle Überarbeitung

Begründung:

Wie in einem Vorab-Telefonat unsererseits gegenüber dem LANUV NRW bereits dargelegt, regen wir eine strukturelle Überarbeitung des Kapitels 3.3 an. Aus zeitlichen Gründen ist es uns vorliegend leider nicht möglich einen konkreten Vorschlag für eine Änderungsformulierung vorzulegen. Diesen würden wir gerne zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen (wenn möglich, sehr gerne, auch in einem persönlichen gemeinsamen Termin).

Zu Kapitel 6 Begriffsdefinitionen/Abkürzungsverzeichnis

❖ Begriffsdefinitionen vorziehen (in Kapitel 1 integrieren) & inhaltlich nochmals überarbeiten

Begründung:

Für ein besseres „Lese-Verständnis“ regen wir an, die Begriffsdefinitionen aus Kapitel 6 (S. 25) herauszulösen und – angelehnt das vorgenannte **Merkblatt Nr. 34/1** des Bayrischen Landesamt für Umwelt (dort Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen, Seite 5) – in den Einleitungsteil des **Kapitels 1** des LANUV-Arbeitsblatts zu integrieren.

Des Weiteren bitten wir, einzelne Begriffsdefinitionen (bspw. **Ausbauasphalt**) inhaltlich nochmals zu überarbeiten (s. das vorgenannte Merkblatt Nr. 34/1 Bayern als Vorlage).

Weiter sollte die Begriffsdefinition „**Teerhaltig**“ **ersetzt werden gegen** eine Definition „**teerhaltiger Straßenaufbruch**“, da nur diese Begriffsbestimmung wesentlich i.S.d. LANUV-Arbeitsblatts ist.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren danken wir.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und sind sehr gerne bereit, weitere Einzelheiten (bspw. konkrete Formulierungsvorschläge) auch in einem persönlichen Termin nochmals gemeinsam zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Ass. jur. Jasmin Klöckner

Geschäftsführerin BRB